

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 16 vom 16. April 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2013 und Auslegung des Haushaltsplanes 1

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Jahr 2013 2

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über die
Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes als übergeordneten
städtebaulichen Rahmenplan für die künftige Stadtentwicklung 3

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing
über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept als Grundlage
und Leitbild für die weitere Entwicklung der Stadt Freilassing 4

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing
über die vorläufige Festlegung des Sanierungsgebietes zur
Städtebaulichen Sanierung des Bahnareals und der Innenstadt 5

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Bekanntmachung der Absicht eine Teilstrecke des öffentlichen Feld-
und Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“ einzuziehen 6

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;
Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) –
Eintritt der Rechtswirksamkeit 7

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg für das Jahr 2013 8

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
(BGS/WAS) 9

Gemeinde Bischofwiesen

Grundsteuer für 2013 10

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 11

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 11. März 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.828.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.665.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.007.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 9.790.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 38.210.924,82 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 51,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
 2. **Gewerbsteuer** 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 11. März 2013 erlassen.
Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 26.3.2013 Az. 12.2-1512 BGL 13 die in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2013 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 10. April 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.939.640,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.097.080,00 €

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Freilassing für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde festgesetzt; er schließt ab:

im **Erfolgsplan**
in den Erträgen mit 1.579.404,00 €
in den Aufwendungen 1.579.404,00 €

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 457.300,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Haushalt 2013 der Stadt Freilassing wird auf 0,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird im Wirtschaftsplan 2013 eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 280.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2013 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.128.500,00 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 festgesetzt. Nach der Finanzplanung ist für das Jahr 2015 2.083.260,00 € und für das Jahr 2016 Kreditaufnahmen in Höhe von 1.964.250,00 € geplant.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| (a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 290 v.H. |
| (b) für sonstige Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Gem. § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,-Euro jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2013 zur Zahlung fällig;
Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,-Euro jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2013 zur Zahlung fällig.

§ 8

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Freilassing, den 5. April 2013
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über die Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes als übergeordneten städtebaulichen Rahmenplan für die künftige Stadtentwicklung

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 8.3.2010 den Beschluss, ein Stadtentwicklungskonzept als übergeordneten städtebaulichen Rahmenplan für die künftige Stadtentwicklung erstellen zu lassen.

Freilassing, den 12. April 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept als Grundlage und Leitbild für die weitere Entwicklung der Stadt Freilassing

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 15.10.2012 folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „gemeinsam.gestalten Stadtentwicklung Freilassing“ bestehend aus den fünf Fachbeiträgen zu den Bereichen Städtebau, Wirtschaftsentwicklung, Verkehr, Energie und Klimaschutz sowie Landschaft und Ökologie, als Grundlage und Leitbild für die weitere Entwicklung der Stadt Freilassing.

Getragen werden die weiteren Entwicklungen vom neuen Selbstverständnis der Stadt als Nebenzentrum in der Kernregion Salzburg. Die Stadt Freilassing betreibt künftig eine aktive Standortentwicklung, die aktiv, schrittweise und ausgewogen Wohn- und Gewerbeflächen entwickelt, aber auch Landschaftsräume berücksichtigt und dabei in besonderer Weise auf Qualität wie Nachhaltigkeit setzt, um eine lebenswerte Wohn- und Arbeitsplatzentwicklung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu befördern.

Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen liegen die Schwerpunkte vorrangig in den Bereichen:

- Neugestaltung des Bahnhofsareals
- Sicherung guter Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze vor Ort
- Entwicklung der Innenstadt

Weiter werden die Bereiche Klima-, Natur- und Umweltschutz, Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die Sicherung von leistbarem Wohnraum für Alle und die Weiterentwicklung von Lokwelt & Montagehalle als kulturellem Zentrum in Kooperation mit privaten Partnern als wichtig eingestuft.

Die Lenkungsgruppe hat für die folgenden Jahre die Aufgabe, einmal jährlich die Abstimmung der Maßnahmen vorzuschlagen sowie die Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes auf der Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen Konzeptes zu überprüfen und dem Stadtrat zu berichten.“

Freilassing, den 12. April 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

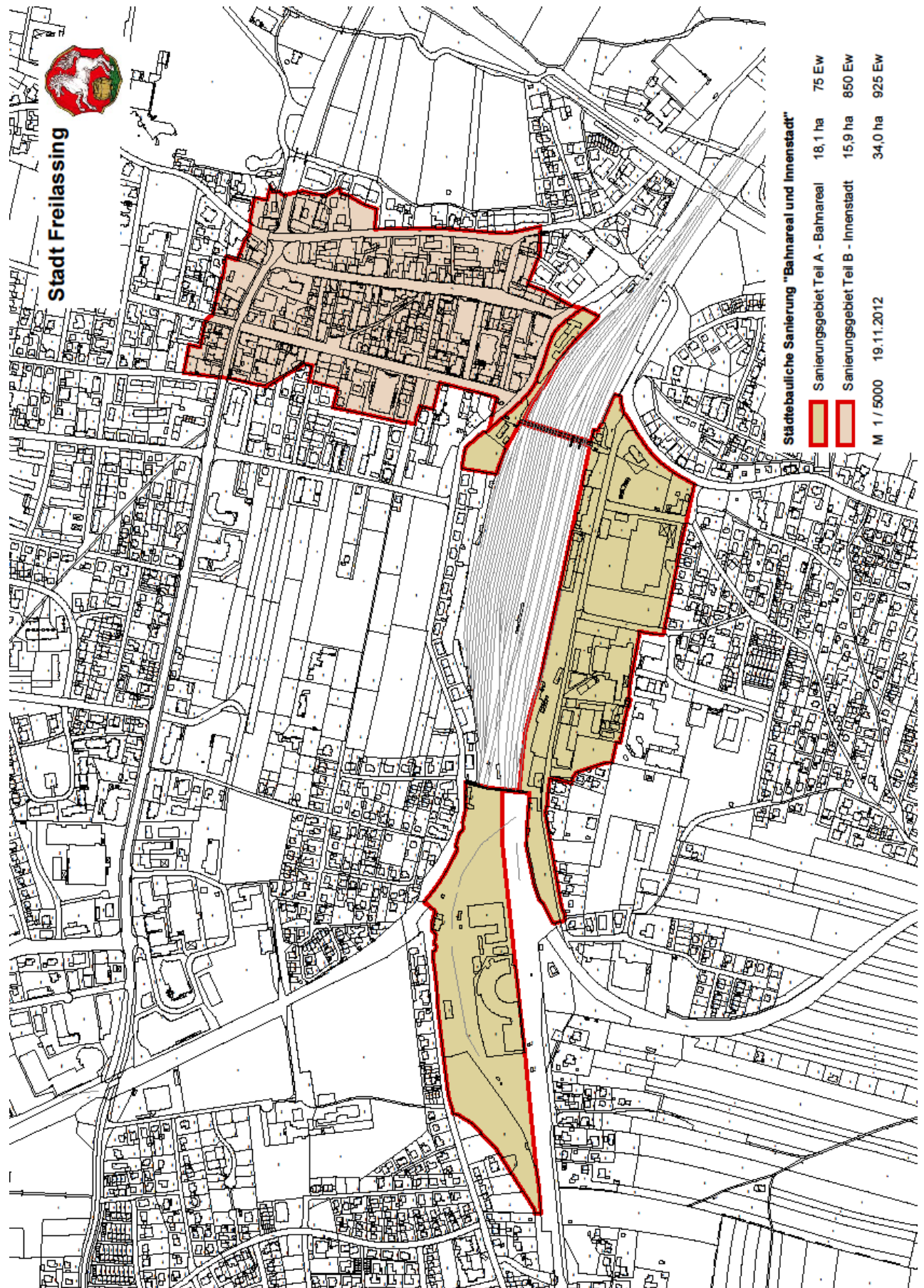
Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Freilassing über die vorläufige Festlegung des Sanierungsgebietes zur Städtebaulichen Sanierung des Bahnareals und der Innenstadt

Der Stadtrat Freilassing fasste in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgenden Beschluss:

„Das Sanierungsgebiet wird vorläufig, wie auf dem Lageplan vom 19.11.2012 dargestellt, festgelegt.“



Der vorgenannte Lageplan ist im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bis zum

31. Mai 2013

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Freilassing, den 12. April 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung der Absicht eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“ einzuziehen

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.3.2013 beschlossen, die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“ von Km 0,518 bis 0,571 bestehend aus Fl.-Nr. 803/4 der Gemarkung Heining einzuziehen, da die Strecke jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

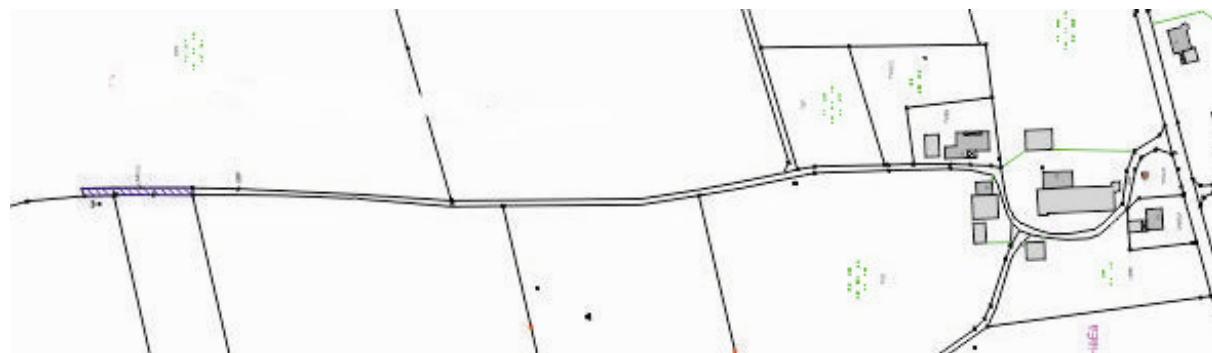
Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

30. April 2013 bis 31. Juli 2013

während der üblichen Öffnungszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 1.07, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 8. April 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen; Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) – Eintritt der Rechtswirksamkeit

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.2.2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen in der Fassung der ImmoAG Projektentwicklung, Ismaning, vom 12.12.2012 einschließlich Begründung und Umweltprüfung gem. § 5 BauGB beschlossen und festgestellt.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 25.3.2013, Az. 310.4, genehmigt worden.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises BGL wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt kann sie von jedermann im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Laufen, den 8. April 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.920.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.328.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.505.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 7.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 330 v.H. |
| B) für sonstige Grundstücke | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Marktschellenberg, den 4. April 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ainning

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)

Interner Vermerk über die Beschlussfassung und amtliche Bekanntmachung sowie das Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.11.2012 beschlossen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 4. Dezember 2012 auf Seite 337 (Bek. Nr. 5) veröffentlicht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2011 in Kraft (§ 2 der Satzung)

Freilassing, den 3. Januar 2013
Stadt Freilassing

Grundner

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2013

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2013 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2013 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2013 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2013 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2013 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2013 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v.H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 9. April 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2011 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz geprüft und am 11.7.2012 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Für den Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Teisendorf erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2011 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 17.12.2012 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden von

22. April 2013 bis 3. Mai 2013

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 17.12.2012, den Jahresgewinn von 367.161,90 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 9. April 2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Nutz, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 12

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Planungsverbandes vom 21. Februar 2013 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 vom 22. März 2013 der Regierung von Oberbayern hin.

Traunstein, den 4. April 2013
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Zott, Geschäftsführer
